

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 13. August 1949

35. Stück

162. Bundesverfassungsgesetz: Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.
 163. Bundesgesetz: Verwaltergesetznovelle.
 164. Bundesgesetz: Fünftes Rückstellungsgesetz.
 165. Bundesgesetz: Zweites Rückgabegesetz.
 166. Bundesgesetz: Preisregelungsgesetz 1949.
 167. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes.

162. Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1949 über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Personen, die gemäß § 4 des Verbots-gesetzes 1947 als Minderbelastete im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbots-gesetzes 1947 verzeichnet worden sind oder noch verzeichnet werden, sind nach Rechtskraft der Eintragung aus den Registrierungslisten zu streichen, wenn eine Sühneabgabeschuld nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten nicht für Personen, die im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, B. G. Bl. Nr. 25/1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

(2) Sind solche Personen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes aus der Registrierungsliste gestrichen worden, so sind sie von Amts wegen wieder zu verzeichnen.

§ 3. Die Bestimmungen des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen bleiben unberührt.

Artikel II.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber
			Altenburger

163. Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. § 2 wird geändert wie folgt:

a) lit. a entfällt;

b) lit. c hat zu lauten:

„die flüchtig, unbekanntem Aufenthaltes oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten oder“;

c) lit. d hat zu lauten:

„die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen Fassung verpflichtet sind, sofern keine Sicherung dafür gegeben ist, daß weder für das Vermögen noch für dessen Erträge die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht.“

2. Die bisherigen Bestimmungen des § 2 erhalten in der gemäß Punkt 1 geänderten Fassung die Bezeichnung Abs. (1). Nachstehende Bestimmungen werden dem § 2 als Abs. (2) hinzugefügt:

„Öffentliche Verwalter können auch bestellt werden, wenn an der Weiterführung eines Unternehmens wichtige öffentliche Interessen bestehen, mindestens die Hälfte der Anteilsrechte an dem Unternehmen Gebietskörperschaften zusteht, Or-

gane des Unternehmens fehlen und deren Bestellung triftige Hindernisse entgegenstehen.“

3. § 3, Abs. (1), wird wie folgt geändert:

Das Wort „maßgebende“ wird durch „maßgebend“ ersetzt.

4. Im § 11 erhält Abs. (2) die Bezeichnung Abs. (6). Folgende Absätze werden neu eingeschaltet:

„(2) Öffentlichen Verwaltern, die ohne Unterbrechung ein Unternehmen mindestens ein Jahr lang geführt haben, ist aus Anlaß ihrer Abberufung, sofern diese nicht wegen mangelnder fachlicher oder moralischer Eignung (§ 17) erfolgt, eine einmalige Abfindung zu gewähren. Die Höhe dieser Abfindung bestimmt sich derart, daß für jedes abgeschlossene Halbjahr der durch die Abberufung beendeten Verwaltungstätigkeit die Hälfte der zuletzt bezogenen monatlichen Entlohnung in Rechnung gestellt wird.“

(3) Durch die Bestellung von Dienstnehmern eines Unternehmens zum öffentlichen Verwalter des gleichen Unternehmens tritt — abgesehen von den allfällig geänderten Bezügen und dem geänderten Wirkungsbereich — keine Änderung des Dienstverhältnisses ein. Ist jedoch die Entlohnung [Abs. (1)] solcher öffentlicher Verwalter während ihrer Tätigkeit höher als das Entgelt aus dem Dienstvertrag, so ist der Berechnung aller jener Ansprüche, deren Ausmaß von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig ist, ein Betrag in der Höhe des sich jeweils aus dem Dienstvertrag ergebenden Entgeltes zugrunde zu legen. Die Höhe der im Abs. (2) vorgesehenen einmaligen Abfindung bestimmt sich bei solchen öffentlichen Verwaltern nach dem Betrag, um den ihre zuletzt bezogene monatliche Entlohnung [Abs. (1)] das jeweils sich aus dem Dienstvertrag ergebende monatliche Entgelt übersteigt.

(4) Zählte die Zeit der Tätigkeit als öffentlicher Verwalter nicht als Dienstzeit gemäß Abs. (3), so ist diese Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate gedauert hat, für künftige Urlaubsansprüche gemäß § 17, Abs. (4), des Angestelltengesetzes und gemäß § 1, Abs. (4), des Gutsangestelltengesetzes wie eine im Inlande zugebrachte Dienstzeit zu berücksichtigen.

(5) Für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes ist die Tätigkeit eines öffentlichen Verwalters als die eines unselbständigen Erwerbstätigen zu behandeln. Die Pflichten des Dienstgebers haben die Verwalter selbst zu erfüllen. Von der Kranken- oder Rentenversicherung sind jedoch — unbeschadet einer bestehenden Versicherung bei einer Meisterkrankenkasse — jene Verwalter ausgenommen, die unmittelbar vor ihrer Bestellung zu öffentlichen Verwaltern ausschließlich selbständig erwerbstätig

gewesen sind oder die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind.“

5. § 18, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt jedoch nicht

- a) für den Fall der Verwalterbestellung nach § 2, lit. d, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens bereits vollzogen oder ein Vergleich zwischen den an der Vermögensentziehung Beteiligten geschlossen worden ist oder die Beteiligten einvernehmlich die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung beantragt haben,
- b) für Fälle nach § 2, lit. c, wenn das Unternehmen oder die Vermögensschaft vor dem 13. März 1938 gänzlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden oder ihrer Betriebe oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Institutionen der sozialen Betreuung der Dienstnehmer derselben (Stiftungen, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaften oder Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereine usw.) stand und die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung von der nach dem Behörden-Überleitungsgesetz zur Betreuung des betreffenden Vermögens berufenen Behörde beantragt wird.“

6. § 22 hat zu lauten:

„Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf öffentliche Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in die öffentlichen Bücher nur auf besonderen Antrag des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einzutragen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Renner

Figl

Krauland

164. Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche auf Rückstellung der entzogenen

Vermögen der in Abs. (2) genannten juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit auf eine der im § 1 des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 10/1945, § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 106, oder § 1, Abs. (1), des Ersten, Zweiten oder Dritten Rückstellungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 156/1946, 53/1947 und 54/1947, genannten Arten verloren und im Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz nicht wiedererlangt haben.

(2) Diese juristischen Personen sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Berggesetzes.

(3) Eine Entziehung im Sinne des Abs. (1) liegt insbesondere vor, wenn dem Anteilberechtigten seine Anteile entzogen worden sind (§ 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes) und der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person entweder durch eine vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht oder durch Entziehung von Vermögen der juristischen Person veranlaßt worden ist, sofern nicht festgestellt wird, daß der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre. Verlust der Rechtspersönlichkeit von im Abs. (2) genannten juristischen Personen ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ist dann anzunehmen, wenn die Auflösung oder Verschmelzung eines Kredit- oder Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Rationalisierung im Bank-, Sparkassen- oder Versicherungswesen erfolgt ist.

(4) Geschädigte Anteilberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl der Anteilberechtigte, dem entzogen worden ist, als auch dessen Erben (Legatäre) nach Maßgabe des § 14, Abs. (2), des Dritten Rückstellungsgesetzes.

(5) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. November 1947 über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften, B. G. Bl. Nr. 256, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Feststellung der Anteilberechtigung und sonstige vorbereitende Maßnahmen.

§ 2. (1) Auf Antrag eines Anteilberechtigten, der glaubhaft macht, daß ihm ein Anspruch auf Rückstellung eines Anteilsrechtes zustünde oder daß sonstige Voraussetzungen nach § 1, Abs. (1) oder Abs. (3), vorliegen, ist ein Sachwalter von der nach dem letzten inländischen Sitz der aufgelösten juristischen Person zuständigen Rückstellungskommission zu bestellen.

(2) Bestellung und Abberufung des Sachwalters sind in das Register, das für die aufgelöste juristische Person geführt worden war, einzutragen und bekanntzumachen.

(3) Die Rückstellungskommission kann die Bestellung und Belassung des Sachwalters vom Erlag des voraussichtlich zur Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten erforderlichen Betrages, insbesondere der Kosten des Sachwalters [§ 12, Abs. (2)], abhängig machen.

§ 3. (1) Der Sachwalter hat die Anteilberechtigten und die Gläubiger der aufgelösten juristischen Person unverzüglich aufzufordern, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegraphisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die Aufforderung ist in der „Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Die Rückstellungskommission kann eine längere Anmeldefrist und zusätzliche Arten der Bekanntmachung anordnen.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Sachwalter unverzüglich einen Bericht über die Anmeldung an die Rückstellungskommission zu erstatten. Diese hat von Amts wegen festzustellen, wem im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die angemeldeten Anteilsrechte zugestanden sind. Darüber hinaus ist im Erkenntnis, soweit dies ohne weitwendiges Beweisverfahren möglich ist, festzustellen, wem die übrigen Anteilsrechte zugestanden sind. Im Erkenntnis ist auch festzustellen, welche Anteilsrechte als entzogen den geschädigten Anteilberechtigten rückzustellen wären. Das Erkenntnis wirkt für und gegen jeden Anteilberechtigten.

§ 4. (1) Zur Vorbereitung der Geltendmachung des Anspruches auf Rückstellung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter unverzüglich die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und auch hierüber der Rückstellungskommission zu berichten. Den Anteilberechtigten, die ihre Ansprüche glaubhaft machen, steht das Recht zu, in den Bericht des Sachwalters Einsicht zu nehmen.

(2) Die Rückstellungskommission hat das Verfahren einzustellen, wenn auf Grund des Berichtes des Sachwalters anzunehmen ist, daß das voraussichtlich rückzustellende Vermögen die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten des Sachwalters [§ 12, Abs. (2)], nicht decken würde.

Wiederherstellung der juristischen Person.

§ 5. (1) Geschädigte Anteilberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person mindestens die einfache Mehr-

heit der Anteilsberechtigten vertreten haben, können binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person (§ 7) beantragen.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz vorliegen, hat die Rückstellungskommission dem Antrage stattzugeben, es sei denn, daß öffentliche Interessen entgegenstehen. Hierüber kann sie vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Äußerung einholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist. Langt sie binnen drei Monaten bei der Rückstellungskommission nicht ein, so hat diese anzunehmen, daß nach Ansicht des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6. Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen nach § 1 können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:

- a) von Personen, denen unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Gesamtheit der Anteilsrechte an der aufgelösten juristischen Person zugestanden ist,
- b) von einem Sachwalter,
- c) von der wiederhergestellten juristischen Person.

§ 7. (1) Die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter geltend zu machen, falls nicht diese Ansprüche in die wiederherzustellende juristische Person als Sacheinlage eingebracht werden oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten die Ansprüche geltend macht. Kommt eine Einigung über die Rückstellung nicht zustande, so sind die Ansprüche bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend zu machen.

(2) Wenn nicht die Rückstellungsansprüche in die wiederherzustellende juristische Person eingebracht werden, ist das rückgestellte Vermögen als Sacheinlage in die wiederhergestellte juristische Person einzubringen. Sollen darüber hinaus Sach- oder Bareinlagen geleistet werden, so sind hierfür die gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalerhöhungen anzuwenden.

(3) Schulden der aufgelösten juristischen Person, die zufolge einer Entziehung nicht befriedigt worden sind, gehen auf die wiederhergestellte juristische Person nur über, wenn diese im Zeitpunkt der Wiederherstellung die Schulden kennt oder kennen muß. Ein gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen nach der Auflösung

der juristischen Person durch Zeitablauf eingetretener Rechtsverlust ist nicht zu beachten.

(4) Bei der Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person sind im übrigen die gesetzlichen Gründungsbestimmungen einzuhalten; die gesetzlich notwendigen Änderungen der letzten Satzung können mit einfacher Mehrheit, sonstige Bestimmungen nur mit der nach den Bestimmungen über Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Kommt ein Beschluß über die notwendigen Satzungsänderungen nicht zustande, so entscheidet darüber auf Antrag einer Mehrheit nach § 5, Abs. (1), die nach § 2, Abs. (1), zuständige Rückstellungskommission.

(5) Der rückstellungspflichtige Erwerber des Vermögens der aufgelösten juristischen Person kann die ihm gegen den geschädigten Anteilsberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte nur bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend machen.

Verwertung des Vermögens der nicht wiederhergestellten juristischen Person.

§ 8. (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person nicht fristgerecht gestellt (§ 5) oder abgewiesen, so ist durch den Sachwalter nach den folgenden Bestimmungen bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission das Verfahren zur Verwertung und Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person einzuleiten, falls nicht die Bestimmungen des § 10 entgegenstehen.

(2) In diesem Falle sind die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person vom Sachwalter geltend zu machen. Der rückstellungspflichtige Erwerber kann die ihm gegen den Anteilsberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte gegen die durch den Sachwalter vertretene Verwertungsmasse geltend machen.

(3) Falls die Rückstellungskommission nicht eine wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertungsart bestimmt, hat der Sachwalter den Verkauf des rückzustellenden beweglichen Vermögens durch öffentliche Versteigerung im Sinne der handelsgerichtlichen Vorschriften über den Pfandverkauf und des unbeweglichen Vermögens durch gerichtliche Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 267 ff des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu veranlassen.

(4) Anteilsberechtigten, die mindestens die einfache Stimmenmehrheit besitzen, sowie den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist auf ihr Ver-

langen das zu verwertende Vermögen um einen angemessenen Preis, der durch gerichtliche Schätzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu ermitteln ist, zu überlassen.

§ 9. (1) Aus dem Erlös sind vorerst die Barauslagen und die Entlohnung für die Mühewaltung des Sachwalters (§ 12, Abs. (2)) zu bezahlen. Sodann sind aus dem Erlös die Forderungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung zu befriedigen.

(2) Der nach Befriedigung der Forderungen verbleibende Erlös ist an die Anteilberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile zu verteilen. Eine Gegenleistung nach § 8, Abs. (2), ist dem Anteilberechtigten anzurechnen. Beträge, die auf Anteilberechtigten entfallen, die unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes sind, sind bei Gericht zu erlegen.

(3) Der Sachwalter hat der Rückstellungskommission einen Verteilungsplan vorzulegen. Sie hat den Verteilungsplan durch vier Wochen zur Einsicht für die zur Anmeldung nach § 3, Abs. (1), Berechtigten aufzulegen und in der „Wiener Zeitung“ den Tag kundzumachen, an dem er aufgelegt wurde; mit dem Tag der Verlautbarung beginnt der Lauf der genannten Frist.

(4) Innerhalb dieser Frist können die zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] bei der Rückstellungskommission Einwendungen gegen den Verteilungsplan, insbesondere über den Bestand und die Höhe der angemeldeten Forderungen, erheben.

(5) Nach einer Verteilungstagsatzung, deren Anberaumung in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen ist, faßt die Rückstellungskommission den Verteilungsbeschluß. Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses sind nur die bei der Verteilungstagsatzung vertretenen zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] befugt.

(6) Der Sachwalter darf bei sonstiger Nichtigkeit Auszahlungen nach dem Abs. (1) und (2) nur gemäß dem Verteilungsbeschluß der Rückstellungskommission vornehmen.

Entschädigung Anteilberechtigter.

§ 10. (1) Wären nach dem Erkenntnis gemäß § 3, Abs. (2), nicht Anteilsrechte rückzustellen, die mindestens die in § 5, Abs. (1), bezeichnete Mehrheit darstellen, so hat die Rückstellungskommission an Stelle des Verfahrens nach § 8 auf Antrag des geschädigten Anteilberechtigten eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

(2) Wenn nur eine Entziehung von Anteilsrechten vorliegt, der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person aber ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre (§ 1, Abs. (3)), so können geschädigte Anteilberechtigte binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission Rückstellungsansprüche stellen. Die Bestimmungen des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Fristen.

§ 11. Die Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Verordnung verlängert werden.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. (1) Auf den Sachwalter sind die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Kuratel anzuwenden.

(2) Die Entlohnung des Sachwalters wird von der Rückstellungskommission in einer der Mühewaltung des Sachwalters angemessenen Höhe bestimmt; falls die Kosten des Sachwalters im Erlöse keine Deckung finden, sind sie nach billigem Ermessen auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 13. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes.

Abgabenbefreiung.

§ 14. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse sowie sonstigen Rechtsvorgänge unterliegen keiner öffentlichen Abgabe, deren Regelung in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Die gleiche Befreiung kommt auch den zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zustande gekommenen Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen und den mit diesen zusammenhängenden Rechtsvorgängen unter der Voraussetzung zu, daß auf sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ansonsten anwendbar wären.

(2) Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, Eingaben und Protokolle im Verfahren nach § 8, sofern die Abgabenschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Verwertungsmasse oder die nach § 8, Abs. (4), Aufgriffsberechtigten trifft.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz und für Finanzen betraut.

Renner

Figl Krauland Gerö Zimmermann

165. Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückgabeanprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz)*).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Bestandrechte an Wohn- und Geschäftsräumen, bebauten und unbebauten Grundstücken, die demokratischen Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiete zustanden. Der Inhaber des Bestandgegenstandes hat diesen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu räumen, wenn die genannten Organisationen in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 in der Ausübung ihrer Rechte auf Grund von Maßnahmen behindert worden sind, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren.

§ 2. Der Räumungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn

- a) die Ausübung des Bestandrechtes im Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung auch unabhängig von den im § 1 angeführten Maßnahmen geendet hätte oder
- b) der Bestandgegenstand im Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung zum überwiegenden Teil untervermietet war, es sei denn, daß eine demokratische Organisation (§ 1) der Untermieter war, oder
- c) der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tage der Geltendmachung des Anspruches zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hat.

§ 3. (1) Zur Erhebung der Ansprüche sind die in den §§ 2 bis 5 des Ersten Rückgabegesetzes genannten Vermögensträger berechtigt.

*) Erstes Rückgabegesetz siehe Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen, B. G. Bl. Nr. 55.

(2) Die Bestimmungen des § 6, Abs. (1), (2) und (5), sowie der §§ 7 und 8 des Ersten Rückgabegesetzes sind anzuwenden.

(3) Der Anspruch ist jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 4. (1) Über den Antrag entscheidet die nach der Lage des Bestandgegenstandes zuständige Rückgabekommission [§ 6, Abs. (4), des Ersten Rückgabegesetzes].

(2) Die Rückgabekommission hat eine angemessene Räumungsfrist festzusetzen; ihre Verlängerung ist unzulässig.

(3) Das Bestandverhältnis des Vermögensträgers [§ 3, Abs. (1)], dessen Antrag stattgegeben wurde, regelt sich nach den Bedingungen, die bis zur Behinderung (§ 1) galten. Änderungen der Höhe des Mietzinses, die sich seit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergeben haben, bleiben aufrecht. Der Vermögensträger [§ 3, Abs. (1)] kann sein Bestandrecht nur an jene Organisation übertragen, die die Aufgaben der aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisation (§ 1) übernimmt und fortführt. Der Bestandgeber hat die Fortsetzung der Ausübung des Bestandrechtes zu gestatten. In die Dauer von Bestandverhältnissen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren, ist die Zeit der Behinderung nicht einzurechnen.

(4) Der Bestandgegenstand ist in dem Zustand zu übergeben, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hat.

(5) Die Rückgabekommission ist berechtigt, Sicherstellungen anzuordnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Maisel

166. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand der Regelung.

(1) Die Preise und Entgelte für die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetze bezeichneten Sachgüter und Leistungen unterliegen der Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Preise für die in der Anlage B zu diesem Bundesgesetze bezeichneten Sachgüter können vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien durch Kundmachung der Regelung nach diesem Bundesgesetze unterworfen werden, wenn diese Regelung von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Arbeiterkammertag einvernehmlich beantragt wird. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien nach Anhörung der im Abs. (2) bezeichneten Körperschaften Sachgüter und Leistungen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes durch Kundmachung ausnehmen. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Wenn es wirtschaftliche Notstände erfordern, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates über Antrag des Bundesministeriums für Inneres Sachgüter und Leistungen, die in den Anlagen A und B nicht angeführt sind, durch Verordnung vorübergehend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterwerfen. Das Bundesministerium für Inneres hat vor Antragstellung mit den im Abs. (2) bezeichneten Bundesministerien Fühlung zu nehmen und die im Abs. (2) bezeichneten Körperschaften zu hören.

§ 2. Bestimmung von Preisen und Entgelten, Sicherungsmaßnahmen.

(1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien über Antrag die Preise für Sachgüter und die Entgelte für Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmen.

(2) Die bezüglichen Anträge sind bei dem in seinem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerium zu überreichen und von diesem nach Anhörung der im Abs. (3), lit. b, bezeichneten Körperschaften und der Antragsteller einer Vorprüfung zu unterziehen. Das Bundesministerium, das die Vorprüfung vorgenommen hat, hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der im Abs. (3) bezeichneten Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen.

(3) Beim Bundesministerium für Inneres wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Inneres oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Sie besteht aus

a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Volksernährung, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und des für die Antragstellung zuständigen Bundesministeriums;

b) je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Kammern von diesen bestellt. Für jeden Vertreter wird auch ein Ersatzmann ernannt. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(4) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien Preise für Sachgüter oder Entgelte für Leistungen auch von Amts wegen nach sinngemäßer Durchführung des in den Abs. (2) und (3) geregelten Verfahrens im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung bestimmen. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(5) Das Bundesministerium für Inneres kann weiters im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien und nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführender Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung sonstige Maßnahmen treffen, die der Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Preise und Entgelte für die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Sachgüter oder Leistungen mittelbar oder unmittelbar dienen. Auch diese Kundmachungen sind in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(6) Preisbestimmungen nach Abs. (1) oder (4) können auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

(7) Bescheide und Kundmachungen auf Grund der Abs. (1), (4) und (5) gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie vom Bundesministerium für Inneres oder von einem der Bundesministerien ausgefertigt wurden, mit dem das Einvernehmen gemäß Abs. (1), (4) oder (5) zu pflegen war.

§ 3. Behörden.

(1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetze zustehen, auf nachgeordnete Behörden durch Verordnung oder im Einzelfalle übertragen. Auf Bundespolizeibehörden können nur Angelegenheiten der Preisüberwachung übertragen werden. Werden Befugnisse übertragen, die nur nach Anhörung der im § 2, Abs. (3), lit. b, bezeichneten Körperschaften ausgeübt werden können, so treten an die Stelle dieser Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften im örtlichen Bereich der nachgeordneten Behörden.

(2) Das Bundesministerium für Inneres bestimmt durch Verordnung, welche nachgeordneten Behörden zur Überwachung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Maßnahmen zuständig sind.

§ 4. Instanzenzug.

Werden Befugnisse gemäß § 3 an Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden übertragen, so entscheidet über Berufungen gegen Bescheide dieser Behörden der Landeshauptmann endgültig.

§ 5. Strafbestimmungen.

(1) Wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt, begeht, wenn darin nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der gemäß § 3, Abs. (2), zuständigen Behörde mit Geld bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten verhängt werden, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat oder wegen Übertretungen nach diesem Bundesgesetze wiederholt straffällig geworden ist.

§ 6. Schlußbestimmungen.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87 (Preisregelungsgesetz 1948), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 152, seine Wirksamkeit. Maßnahmen jedoch, die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1948 getroffen wurden, bleiben weiterhin in Geltung, sofern sie nicht mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen.

(2) Preisrechtliche Vorschriften, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 10. April 1945 erlassen worden sind, finden auf die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes nicht unterworfenen Sachgüter und Leistungen nicht mehr Anwendung. Hievon sind ausgenommen:

- a) Die 1. Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Mietzinsregelung im Lande Österreich (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 159/1938);
- b) die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 723 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 43/1938);
- c) die Verordnung über Preisauszeichnungen vom 16. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1535, in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 97;
- d) die Verordnung über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 881.

(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1949.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner

Figl

Helmer

Sachgüter und Leistungen.

I. Sachgüter.

1. Eisenschrott einschließlich Gußbruch.
2. Rohblei, -zink, -zinn, -nickel, -kupfer und Kupferlegierungen, Altmetalle, Konzentrate.
3. Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Lignite, Koks, Briketts.
4. Erdöl und seine Derivate, Benzol.
5. Wolle *), Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Flachs *), Hanf *), Jute, Hadern (auch Halbfabrikate, Garne).
6. Häute und Felle von Rind, Roß und Kalb und daraus hergestelltes Leder sowie fabriksmäßig hergestellte Schuhe mit Lederoberteil.
7. Alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Sera, Impfstoffe, pharmazeutische Spezialitäten (mit Ausnahme der Kosmetika) gemäß der Spezialitätenordnung, B. G. Bl. Nr. 99/1947, in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 112/1948.
8. a) Erzeugnisse in- und ausländischer Herkunft:
 - Weizen (soweit ablieferungspflichtig),
 - Roggen (soweit ablieferungspflichtig),
 - alle Mahlprodukte aus ablieferungspflichtigem Weizen und Roggen,
 - Brot und Backwaren (ausgenommen Dauerbackwaren, Feingebäck und Konditoreiweichwaren),
 - Teigwaren,
 - Kindernährmittel,
 - Raps,
 - Rübsen,
 - Saffor,
 - Kürbiskerne,
 - Sonnenblumenkerne,
 - Ölkuchen, -Schrot, -Mehl,
 - Kunstspeisefette und Speiseöle jeder Art,
 - Margarine, Margarineschmalz, Ölmargarine,
 - Schlachtschweine, Schlachtpferde,
 - Schlachtrinder,
 - Schlachtkälber,
 - Fleisch, Fleischwaren (einschließlich Konserven) und Schlachtprodukte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Pferden,
 - Schweineschmalz,
 - Schweinespeck,
 - Talg,
 - Kuhmilch jeder Art,

*) Wolle, Flachs und Hanf inländischer Produktion unterliegen nicht der Preisregelung; Halbfabrikate und Garne daraus unterliegen der Preisregelung, wobei den Kalkulationen keine höheren Preise als die für Rohmaterialien ausländischer Herkunft zugrunde zu legen sind.

- Rahm,
- Obers,
- Butter,
- Butterschmalz,
- Topfen,
- Käse aus Kuhmilch,
- Zucker und Melasse,
- Zuckerrüben.
- b) Erzeugnisse ausländischer Herkunft (unbeschadet der Anwendung der Auslandswarenpreisverordnung):
 - Eier (Hühnereier, Trockenei, flüssiges Ei),
 - Fische,
 - Reis und Reiserzeugnisse,
 - Zucker (Rohrzucker).
- 9. Energielieferungen jeder Art.
- 10. Überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften.
- 11. Wassergebühren.

II. Leistungen.

1. a) Vermietung von Bestandobjekten, bei denen die Mietzinsbestimmung nicht dem Mietengesetz unterliegt, ausgenommen Filmateliers, ferner Vermietungen, die nach § 16, Abs. (2), und § 16 a des Mietengesetzes erfolgen, soweit etwaige Vereinbarungen über das nach § 16, Abs. (1), zweiter Halbsatz, des Mietengesetzes zulässige Ausmaß getroffen werden sollten.
- b) Ausgenommen von lit. a sind Bestandobjekte in Gebäuden, die bedeutende Kriegsschäden erlitten haben. Ein Kriegsschaden ist als bedeutend anzusehen, wenn er den zweifachen Jahreszinsertrag des Gebäudes im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigt. Der Berechnung der Jahreszinse ist bei Bestandobjekten, deren Mietzinsbildung im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung dem Mietengesetz unterlag, der Hauptmietzins, bei anderen Bestandobjekten der Bruttomietzins zugrunde zu legen.
2. Verpachtung von Liegenschaften, die ganz oder teilweise einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet sind. Ausgenommen bleiben Fälle, über welche die Grundverkehrskommissionen gemäß § 1, Abs. (1), des Grundverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1937, zu entscheiden haben.
3. Leistungen (Lohnarbeiten) nachstehender Unternehmungen:
 - Bäcker,
 - Butter- und Käseschmelzwerke,
 - Fleischhauer, Selcher und fleischverarbeitende Betriebe,
 - Käsereien,
 - Molkereien,
 - Müller.

Sachgüter.

- | | |
|---|--|
| 1. Eisenrohblöcke, Eisenwalzwaren. | jeder Art, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche |
| 2. Walzwaren der in Anlage A, Z. 2, genannten Metalle. | jeder Art, Filze und Filztücher jeder Art, Heftgaze, Heftband, Buchbinderstoff, Verbandmull, Watte, Verbandzeug, Decken jeder Art, Meterware (mit Ausnahme von Schmalgeweben). |
| 3. Mauerziegel, Dachglas, Flachglas, Zement. | 5. Ausländisches Kunstharz, Schwefelsäure, Sulfitablauge, getrocknet, Spiritus. |
| 4. Oberbekleidung jeder Art einschließlich Arbeits- und Berufskleidung, Fußbekleidung jeder Art (mit Ausnahme von Gamaschen und Nylonstrümpfen), Gewirke, Gestricke und Gewalke jeder Art (mit Ausnahme von Krawatten, Selbstbindern, Schirmen, Ärmelhaltern, Sportgürteln und verwandten Artikeln), Gewebe für technische Zwecke, Bettwäsche und Bettwaren | 6. Gebrauchsgeschirr (Teller, Schüssel und Tassen aus Ton, Steingut oder aus Porzellan ohne Dekoration), Steingutwaren für sanitäre Zwecke, Haushaltsschalter, Steckdosen, Zündhölzer. |

167. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 148, und des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1949, B. G. Bl. Nr. 143, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 entfallen die Abs. (2) und (3).

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2. Öffentlich bewirtschaftete Bedarfsgegenstände sind solche, zu deren ordnungsgemäßer Verteilung besondere Maßnahmen und Einrichtungen (Verteilungsordnung) bestehen oder getroffen werden. Hiezu gehören:

- a) Bedarfsgegenstände, die nur gegen Marken, Bezugscheine oder ähnliche Ausweise abgegeben werden dürfen;
- b) Bedarfsgegenstände, die für Zwecke der öffentlichen Bewirtschaftung durch behördliche Verfügung oder durch allgemeine Vorschriften dem freien Verkehr entzogen sind und nicht unter lit. a fallen.“

3. Der § 3 und dessen Überschrift „Zuwendungen gegen die Verteilungsordnung“ entfallen.

4. Im § 4, Abs. (1), treten nach dem Worte „Verteilungsordnung“ an die Stelle des Hinweises „(§ 3)“ der Hinweis „(§ 2)“ und an die Stelle der Worte „im § 3, Abs. (1), lit. a“ die Worte „im § 2, lit. a“.

5. Die §§ 5 bis 7, die Überschrift vor dem § 7, ferner die §§ 7 a und 9 a entfallen.

6. Dem § 8 ist die Überschrift „Preiswucher und Kettenhandel“ voranzustellen. Im § 8, Abs. (1), lit. b, entfällt das Wort „(Kettenhandel)“.

7. Die Abs. (1) und (2) des § 12 haben zu lauten:

„§ 12. (1) Geringfügige Verstöße nach § 4 sind von den staatsanwaltschaftlichen Behörden oder den Gerichten den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfolgung zu überlassen, sofern die Ahndung durch diese ausreicht. Die Überlassung ist ausgeschlossen,

- a) wenn die Tat zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung begründet,
- b) wenn der Täter auch wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird.

(2) Als geringfügig ist der Verstoß insbesondere anzusehen,

- a) wenn der Täter aus Not, Unbesonnenheit oder aus uneigennütigen oder sonst berücksichtigungswürdigen Beweggründen gehandelt hat und der tatsächliche oder angestrebte Gewinn des Täters nicht beträchtlich ist,
- b) wenn die Menge und der Wert der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, unbedeutend sind.

8. Der letzte Satz des Abs. (3) des § 12 entfällt.

9. Der Abs. (2) des § 13 entfällt; die Abs. (3), (4) und (5) dieses Paragraphen erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“ und haben zu lauten:

„(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes auf den in diesem Bundesgesetze zugelassenen Verfall selbständig durch Beschluß erkennen.

(3) Gegen den Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist, steht diesen das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsverfahren (§ 17 VStG).“

10. Der § 13 a entfällt.

11. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Verurteilung wegen der Vergehen des Schleichhandels [§ 4, Abs. (1)], des Preiswuchers [§ 8, Abs. (1), lit. a] oder des Kettenhandels [§ 8, Abs. (1), lit. b] sind dieselben Rechtsfolgen verbunden wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betruges.“

12. Im § 19 tritt an die Stelle des Hinweises „[§ 13, Abs. (1) und (2)]“ der Hinweis „[§ 13, Abs. (1)]“.

13. Im § 22 ist die Zeitangabe „31. August 1949“ durch die Zeitangabe „31. März 1950“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft. Es findet auf vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangene strafbare Handlungen mit der Einschränkung Anwendung, daß die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind, wenn das Strafverfahren vor dem 1. Juli 1949 eingeleitet worden ist.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85